



HVBG

HVBG-Info 04/1993 vom 12.02.1993, S. 0299 - 0300, DOK 124:200/091

Renten-Überleitungsgesetz - § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO

Renten-Überleitungsgesetz;

hier: § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO

Zusammenfassung:

1. Die im Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 23.11.1992 unter 2. getroffene Aussage wird dahin geändert, daß in Fällen, die dem FRG unterfallen, bei Verzug des Berechtigten in das Beitrittsgebiet die Fremdrete unverändert weiterzuzahlen ist.
2. Der Antragstellung gleichzustellen sind Fälle, in denen der FRG-Träger aufgrund von Arztberichten usw. ein Feststellungsverfahren eingeleitet hat.
3. Es wird darüber informiert, wie bei Hinterbliebenenansprüchen, bei denen die Stichtagsvoraussetzung - 18.5.1990 - nicht erfüllt ist, hinsichtlich der Zuständigkeit verfahren werden kann.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00005267 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 01.02.1993